



Beschlusskammer 10

- öffentliche Fassung -

BK10-26-0207_B

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren
aufgrund des Antrages

der Holsteinischen Eisenbahngesellschaft mbH, Talweg 6, 23611 Bad Schwartau,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 29.06.2026 auf Ausnahme von der Anwendung aller Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 vom 22.11.2017 über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen (DVO (EU) 2017/2177) und auf Befreiung von allen Pflichten des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG) unter Ausnahme des § 17 Abs. 2 Nr. 1 ERegG,

hat die Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dr. Ulrich Geers,
den Beisitzer Dr. Hendrik Leupold und
den Beisitzer Dr. Johannes Arnade

am 17.07.2026

beschlossen:

1. Die Antragstellerin wird im Hinblick auf die von ihr betriebenen Abstellgleise und das von ihr betriebene Zuführungsgleis von der Anwendung aller Vorschriften der DVO (EU) 2017/2177 ausgenommen.
2. Die Antragstellerin wird im Hinblick auf die von ihr betriebenen Abstellgleise und das von ihr betriebene Zuführungsgleis von den Pflichten des ERegG mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Nr. 1 ERegG befreit.

I. Sachverhalt

Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine nicht bundeseigene Eisenbahn, die 25 Abstellgleise und ein Zuführungsgleis in Neumünster betreibt. Die Gleise werden nur zum Zweck der Unterhaltung und Ausstellung historischer Eisenbahnfahrzeuge genutzt.

Mit E-Mail vom 29.06.2026 wandte sich die Antragstellerin mit einem Ausnahme- und Befreiungsbegehren an die Bundesnetzagentur.

Am 30.06.2026 hat die Bundesnetzagentur das Befreiungsverfahren eingeleitet, dies am selben Tag auf ihrer Internetseite veröffentlicht und dabei auf die Möglichkeit der Hinzuziehung zum Verfahren hingewiesen.

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß, sie

gemäß Art. 2 Abs. 1 UAbs. 2 i. V. m. Abs. 2 DVO (EU) 2017/2177 von der Anwendung aller Vorschriften dieser Durchführungsverordnung auszunehmen und

gemäß § 2b Abs. 3 ERegG von den Pflichten des Eisenbahnregulierungsgesetzes mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Nr. 1 ERegG zu befreien.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte und die Ausführungen unter II. Bezug genommen.

II. Gründe

Dem Antrag wird stattgegeben. Diese Entscheidung beruht auf Art. 2 Abs. 1 UAbs. 2 i. V. m. Abs. 2 DVO (EU) 2017/2177 und § 2b Abs. 3 ERegG.

Die Entscheidung ergeht formell (hierzu unter II.1) und materiell (hierzu unter II.2) rechtmäßig.

II.1 Formelle Rechtmäßigkeit

Der Beschluss ergeht formell rechtmäßig.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung ergibt sich aus § 77 Abs. 1 ERegG i. V. m. § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG).

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden.

Die Bundesnetzagentur hat das Verfahren am 30.06.2026 auf ihrer Internetseite veröffentlicht und dabei auf die Möglichkeit der Hinzuziehung zum Verfahren hingewiesen. Bei der Beschlusskammer sind keine Hinzuziehungsanträge eingegangen.

Die Entscheidung ergeht nach Anhörung der Beteiligten (§ 77 Abs. 6 Satz 1 ERegG). In Ausübung des ihr gemäß § 77 Abs. 6 Satz 3 ERegG zustehenden Ermessens hat die Beschlusskammer von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung abgesehen. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass der Sachverhalt unproblematisch im schriftlichen Verfahren erfasst werden konnte.

Die Entscheidung ist gemäß § 77 Abs. 5 ERegG mit der für die Eisenbahnregulierung zuständigen Abteilung der Bundesnetzagentur abgestimmt worden.

II.2 Materielle Rechtmäßigkeit

Der Beschluss ergeht materiell rechtmäßig.

Dem Antrag auf Ausnahme gemäß der DVO (EU) 2017/2177 (hierzu unter II.2.1) und auf Befreiung nach dem ERegG wird stattgegeben (hierzu unter II.2.2).

II.2.1 Ausnahme der Antragstellerin von der Anwendung aller Vorschriften der DVO (EU) 2017/2177

Die Antragstellerin wird im Hinblick auf die von ihr betriebenen Abstellgleise und auf das von ihr betriebene Zuführungsgleis von der Anwendung aller Vorschriften der DVO (EU) 2017/2177 ausgenommen.

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist Art. 2 Abs. 1 UAbs. 2 i.V.m. Abs. 2 DVO (EU) 2017/2177. Danach kann die Regulierungsstelle die Betreiber von Serviceeinrichtungen, die ausschließlich von Betreibern kulturhistorischer Eisenbahnen für deren eigene Zwecke genutzt werden und bei denen ein Ausnahmegrund nach Art. 2 Abs. 2 DVO (EU) 2017/2177 vorliegt, von allen Vorschriften dieser Verordnung ausnehmen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Rechtsgrundlage liegen vor (hierzu unter II.2.1.1). In der Folge ist die Antragstellerin von der Anwendung aller Vorschriften der DVO (EU) 2017/2177 auszunehmen (hierzu unter II.2.1.2).

II.2.1.1 Tatbestand

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Ausnahmenvorschrift sind erfüllt. Die verfahrensgegenständlichen Serviceeinrichtungen werden ausschließlich von der Antragstellerin als Betreiberin einer kulturhistorischen Eisenbahn für deren eigene Zwecke genutzt (hierzu unter II.2.2.1.1). Zudem ist ein Ausnahmegrund nach Art. 2 Abs. 2 Anstrich 1 DVO (EU) 2017/2177 gegeben (hierzu unter II.2.1.1.2).

II.2.1.1.1 Serviceeinrichtung wird ausschließlich von Betreibern kulturhistorischer Eisenbahnen genutzt

Die verfahrensgegenständliche Serviceeinrichtung wird ausschließlich von der Antragstellerin als Betreiberin einer kulturhistorischen Eisenbahn für deren eigene Zwecke genutzt.

Eine Nutzung zu ausschließlich musealen Zwecken liegt vor, wenn die Serviceeinrichtungen grundsätzlich nur für historische Eisenbahnfahrzeuge genutzt werden, z. B. indem die historischen Eisenbahnfahrzeuge auf der Eisenbahninfrastruktur ausgestellt oder im Betrieb präsentiert werden. Als historisch wertet die Beschlusskammer jedenfalls dampfbetriebene Triebfahrzeuge und Eisenbahnfahrzeuge und -wagen, die älter als 50 Jahre sind. Wenn einzelne Triebfahrzeuge oder Wagen eines historischen Zuges jüngeren Baujahrs oder originalgetreue Nachbauten oder Restaurierungen historischer Fahrzeuge sind, ist dies unbeachtlich.

Auf den Gleisen der Antragstellerin werden historischer Schienenfahrzeuge interessierten Besuchern präsentiert. Es handelt sich dabei überwiegend um Schienenfahrzeuge, die ein Alter von mindestens 50 Jahren und mehr aufweisen.

II.2.1.1.2 Ausnahmegrund nach Art. 2 Abs. 2 Anstrich 1 DVO (EU) 2017/2177 gegeben

Die verfahrensgegenständlichen Serviceeinrichtungen der Antragstellerin haben zudem keine strategische Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarkts, sodass der Ausnahmegrund nach Art. 2 Abs. 2 Anstrich 1 DVO (EU) 2017/2177 gegeben ist. Die fehlende strategische Bedeutung ergibt sich daraus, dass sich die angebotenen Leistungen ausschließlich auf historische Zwecke beschränken. Serviceeinrichtungen, die ausschließlich museal genutzt werden, dürften auch aus praktischen Gründen in der Regel nicht durch den regulären Schienenverkehrsmarkt genutzt werden können, weil es an den entsprechenden Voraussetzungen fehlt.

II.2.1.2 Rechtsfolge

In der Folge ist die Antragstellerin von der Anwendung aller Vorschriften der DVO (EU) 2017/2177 auszunehmen.

Ergehen in Anwendung unionsrechtlicher Vorschriften Verwaltungsakte deutscher Behörden, gilt grundsätzlich § 40 VwVfG einschließlich der in ihm anerkannten allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts,

vgl. *Sachs*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Auflage 2023, § 40, Rn. 10.

Art. 2 Abs. 2 DVO (EU) 2017/2177 räumt den Regulierungsstellen nur in besonders gelagerten Fällen ein Ermessen ein. Liegen keine besonderen Umstände vor, ist die Ausnahme zu gewähren. Zwar enthält Art. 2 Abs. 2 DVO (EU) 2017/2177 in seiner deutschen Sprachfassung das Wort „kann“ und in seiner englischen Sprachfassung das Wort „may“, was in der Regel auf ein Ermessen hindeutet. Die Begriffe lassen aber nicht zwingend auf einen Ermessensspielraum schließen. Das Wort „kann“ lässt sich auch dahingehend verstehen, dass der Verwaltung eine bestimmte Kompetenz eingeräumt wird, die sie bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen wahrnehmen muss. Letztlich kommt es nicht nur auf den Wortlaut der Vorschrift als maßgebliches Auslegungskriterium an, sondern auf deren teleologische und systematische Auslegung,

vgl. *Riese*, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand: 48. EL Juli 2025, § 114 VwGO, Rn. 19.

Aus Erwägungsgrund Nr. 2 der DVO (EU) 2017/2177 ergibt sich, dass die verordnungsgebende Kommission Betreiber von Serviceeinrichtungen auf einem Markt mit einer Vielzahl von Wettbewerbern, die vergleichbare Leistungen erbringen, von einigen Vorgaben der DVO (EU) 2017/2177 entlasten wollte, um sie nicht über Gebühr zu belasten. Sie bringt damit zum Ausdruck, dass Betreiber von Serviceeinrichtungen, die den Tatbestand von Art. 2 Abs. 2 DVO (EU) 2017/2177 erfüllen, im Regelfall im Sinne einer Soll-Vorschrift auszunehmen sind. Kulturhistorische Eisenbahnen werden nur für ein eng begrenztes Verkehrsmarktsegment angeboten und haben insofern in der Regel eine geringe Bedeutung. Anhaltspunkte, von dieser Regel abzuweichen, sind vorliegend nicht erkennbar.

II.2.2 Befreiung der Antragstellerin von den Pflichten des ERegG mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Nr. 1 ERegG

Die Antragstellerin wird im Hinblick auf die von ihr betriebenen Abstellgleise und das von ihr betriebene Zuführungsgleis von den Pflichten des ERegG mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Nr. 1 ERegG befreit.

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist § 2b Abs. 3 ERegG. Danach soll die Regulierungsbehörde Betreiber einer Serviceeinrichtung, die ausschließlich von Betreibern kulturhistorischer Eisenbahnen für eigene Zwecke genutzt wird, von den Pflichten des Eisenbahnregulierungsgesetzes mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Nr. 1 ERegG befreien, wenn die Serviceeinrichtung oder Leistung ohne strategische Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarktes ist.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Rechtsgrundlage liegen vor (hierzu unter II.2.2.1). In der Folge ist die Antragstellerin zu befreien (hierzu unter II.2.2.2).

II.2.2.1 Tatbestand

Die verfahrensgegenständlichen Serviceeinrichtungen der Antragstellerin werden ausschließlich zum Zwecke musealer Nutzung betrieben und sind ohne strategische Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarktes.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter II.2.1 verwiesen.

II.2.2.2 Rechtsfolge

In der Folge ist die Antragstellerin zu befreien. § 2b Abs. 3 ERegG ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen vor, muss die Beschlusskammer deshalb grundsätzlich die begehrte Befreiung erteilen. Ein Ermessensspielraum ist ihr nur bei der Annahme eines atypischen Falls eröffnet,

vgl. *Sachs*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Auflage 2023, § 40, Rn. 26;
Riese, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht - VwGO, Stand: 48. EL Juli 2025,
§ 114, Rn. 24 f.

Für die Annahme eines solchen Falls sind hier allerdings keine Anhaltspunkte ersichtlich.

II.3 Hinweis

Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass sie die gewährte Ausnahme bzw. Befreiung gemäß Art. 2 Abs. 4 DVO (EU) 2017/2177 bzw. § 2b Abs. 4 ERegG zu widerrufen hat, wenn die Kriterien für ihre Gewährung nicht länger erfüllt werden. Die Beschlusskammer bittet die Antragstellerin daher um Mitteilung, sollte sie ihre Serviceeinrichtungen nicht mehr ausschließlich zum Zwecke musealer Nutzung betreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Dr. Geers

Dr. Leupold

Dr. Arnade